

3. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz 12. März 196058/A.B.

zu 77/J

A n f r a g e b e a n t w o r t u n g

Mit Bezug auf eine Anfrage der Abgeordneten M a r k und Genossen vom 17. Feber 1960, betreffend die einstweilige Stundung der Umsatzsteuer für Volksbüchereien, teilt Bundesminister Dr. K a m i t z mit:

Gemäss Artikel 18 Abs.1 des Bundes-Verfassungsgesetzes darf die gesamte staatliche Verwaltung nur auf Grund der Gesetze ausgeübt werden. Das derzeit geltende Umsatzsteuergesetz 1959 vom 17. Dezember 1958, BGBl.Nr. 300, in der Fassung des Bundesgesetzes vom 18. Dezember 1959, BGBl.Nr.302, enthält keine Befreiungsbestimmung für die Umsätze der Volksbüchereien. Ob durch eine künftige gesetzliche Regelung die Volksbüchereien von der Umsatzsteuer befreit werden und ob eine derartige Regelung mit rückwirkender Kraft erfolgen wird, ist als Akt der Bundesgesetzgebung der Beurteilung durch das Bundesministerium für Finanzen entzogen. Das Bundesministerium für Finanzen hat keine gesetzliche Handhabe, einer solchen Regelung durch eine Stundung der von den Volksbüchereien auf Grund des Umsatzsteuergesetzes in der derzeitigen Fassung zu entrichtenden Steuerbeträge vorzugreifen.

- . - . - . - . - . -